

Bundessozialgericht

- 8b RKg 8/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladen:

.....

Der 8b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung in Berlin am 26. Juni 1980

für Recht erkannt:

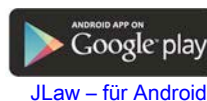
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. März 1979 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 30. September 1977 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat der Beigeladenen deren außergerichtliche Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

Weitere Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Streitig ist, ob die Beklagte verpflichtet ist, einen Teil des Kindergeldes, das die Beigeladene erhält, an den Kläger auszusahlen.

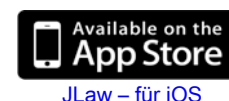
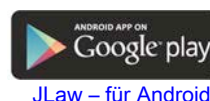
Die Beigeladene war in erster Ehe mit dem Kläger verheiratet. Aus dieser Ehe stammen zwei Kinder (Dagmar, geboren am 22. Januar 1965, und Christiane, geboren am 22. März 1968). Sie leben bei dem Kläger, dem die elterliche Gewalt übertragen wurde. Der Kläger erhält für diese Kinder Kindergeld als erstes und zweites Kind. Die Beigeladene ist seit 1974 wieder verheiratet. Aus dieser Ehe stammen ebenfalls zwei Kinder (Claudia, geboren am 2. März 1974, und Silvia, geboren am 16. April 1975). Sie erhält für sie seit April 1975 Kindergeld in Höhe von monatlich 2 x 120,- DM. Die Beigeladene ist nicht berufstätig. Sie leistete für ihre beiden Kinder aus erster Ehe keine Unterhaltszahlungen.

Das gemäß § 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Beistand des Klägers bestellte Kreisjugendamt T beantragte mit Schreiben vom 8. Februar 1977 beim Arbeitsamt G, gemäß § 48 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (SGB 1) 120,- DM monatlich aus dem Kindergeldanspruch der Beigeladenen zugunsten ihrer Kinder aus erster Ehe abzugewinnen und an den Kläger auszusahlen. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab (Bescheid vom 17. Februar 1977). Den Widerspruch wies die Beklagte zurück (Widerspruchsbescheid vom 5. April 1977).

Das Sozialgericht (SG) Reutlingen hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 30. September 1977). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger einen neuen Bescheid unter Beachtung seiner Rechtsauffassung zu erteilen. In den Entscheidungsgründen hat es ua ausgeführt, die Beigeladene habe ihre Unterhaltspflicht gegenüber ihren beiden Kindern aus erster Ehe verletzt. Die Beklagte könne deshalb



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

einen Teil des ihr gewährten Kindergeldes an den Kläger auszahlen, der die Kinder unterhalte. Das Kindergeld solle allen Kindern eines Berechtigten in gleicher Weise zugute kommen. Hier ergebe sich daraus: Wenn allen vier Kindern ein gleich großer Anteil des Kindergeldes zugute komme, entfalle auf jedes Kind  $\frac{1}{4}$  des gesamten für alle vier Kinder gezahlten Kindergeldes (Gesamtbetrag = 360,- DM : 4 = 90,- DM pro Kind). Da der Kläger für seine beiden Kinder 120,- DM erhalte, sei es angemessen, wenn ihm von dem Kindergeld der Beigeladenen weitere 60,- DM ausgezahlt würden. Einen Anspruch auf Auszahlung des vollen sog. Zählkindervorteils habe er dagegen nicht.

Das Amtsgericht - Familiengericht - N ... verurteilte die Beigeladene mit Urteil vom 21. Juli 1977, an Dagmar und Christiane H ... ab 1. Januar 1977 eine monatliche Unterhaltsrente von je 60,- DM zu zahlen. Die Berufung wurde vom Oberlandesgericht Stuttgart am 16. September 1977 als unzulässig verworfen. Das Kreisjugendamt T ... erwirkte den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 15. September 1977, durch den der Kindergeldanspruch der Beigeladenen in Höhe von monatlich 120,- DM gemäß § 54 SGB 1 für Unterhaltsansprüche der Kinder Dagmar und Christiane auch für Rückstände ab 1. Januar 1977 gepfändet wurde. Mit Ablauf Oktober 1977 wurde der Beigeladenen das Kindergeld entzogen, nachdem sie ihren Ehemann zum Bezugsberechtigten bestimmt hatte. Ab November 1978 wurde der Beigeladenen das Kindergeld für die Kinder aus zweiter Ehe wieder gewährt, jedoch trat sie am 30. Oktober 1978 den ganzen künftigen Zählkindervorteil zugunsten ihrer Kinder aus erster Ehe ab.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. März 1979 aufzuheben, soweit sie zur Erteilung eines neuen Bescheides verurteilt wurde und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 30. September 1977 auch insoweit zurückzuweisen.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger und die Beigeladene stellen keine Anträge.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) entscheidet.

## II

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Das angefochtene Urteil des LSG ist aufzuheben. Die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des SG ist als unzulässig zu verwerfen.

Bei einer zulässigen Revision ist, bevor über die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs entschieden werden kann, zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, von denen die Rechtswirksamkeit des Verfahrens als Ganzes abhängt. Die Beklagte rügt zwar mit der Revision keinen Verfahrensmangel. Das Revisionsgericht hat aber von Amts wegen insbesondere solche Mängel zu berücksichtigen, die sich aus dem Fehlen der unverzichtbaren Prozeßvoraussetzungen ergeben, einerlei, ob der Mangel nur das Revisionsverfahren oder schon das Klage- und Berufungsverfahren betrifft. Hierzu gehört insbesondere auch die Zulässigkeit der Berufung. Sie ist im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit ebenso wie im Zivilprozeß von Amts wegen zu prüfen, weil andernfalls das Revisionsverfahren einer entscheidenden Grundlage entbehrt (BSGE 2, 225, 226, 227 mit Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum; 21, 292, 294; RGZ 110, 169, 172; 112, 141, 142; BGHZ 6, 369, 370). Entscheidet nämlich das LSG über eine Berufung sachlich-rechtlich, obwohl es sie mit einem Prozeßurteil als unzulässig hätte verwerfen müssen, so ist dies ein wesentlicher Verfahrensmangel, der die Grundlage des weiteren Verfahrens erschüttert (BSGE 1, 283, 286 f; 2, 157, 158; BSG SozR Nr 40 und 191 zu § 162 SGG; BVerwG 13, 239, 240 f; 30, 111, 113). Das Revisionsgericht hat die Zulässigkeit der Berufung ohne Rücksicht auf die Rechtsauffassung der Vorinstanz zu prüfen (BSG SozR 1500, § 150 Nr 18).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Nach § 27 Abs 2 BKGG ist die Berufung nicht zulässig, soweit sie nur Beginn oder Ende des Anspruchs auf Kindergeld oder nur Kindergeld für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft. Diese Vorschrift ist den §§ 145 Nr 2 und 146 SGG nachgebildet.

Streitig ist nicht die Auszahlung eines Teiles irgendeiner laufenden Geldleistung, sondern des der Beigeladenen für ihre beiden Kinder aus zweiter Ehe gewährten Kindergeldes in Höhe von 120,- DM an den Kläger. Der Kindergeldanspruch der Beigeladenen selbst ist zwar unstreitig. Der Kläger begehrt aber die Auszahlung eines Teiles dieses Kindergeldes an sich. Dieses Begehren kann sich aber nur auf einen Zeitraum erstrecken, der in dem maßgeblichen Zeitpunkt der Einlegung der Berufung am 24. Oktober 1977 bereits abgelaufen war (BSGE 14, 216; 16, 135). Damals war eine Auszahlung eines Teils des Kindergeldes, nämlich des sog. Zählkindervorteils, gemäß § 48 SGB 1 nicht mehr möglich, nachdem die Beigeladene von dem Amtsgericht - Familiengericht - N mit dem am 16. September 1977 rechtskräftig gewordenen Urteil vom 21. Juli 1977 verurteilt worden war, an ihre beiden Kinder aus erster Ehe Dagmar und Christiane H ab 1. Januar 1977 eine monatliche Unterhaltsrente von je 60,- DM zu zahlen und mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 15. September 1977, der dem Arbeitsamt G am 11. Oktober 1977 zugestellt worden war, der Kindergeldanspruch der Beigeladenen in Höhe von monatlich 120,- DM für Unterhaltsansprüche der Kinder Dagmar und Christiane auch für Rückstände ab 1. Januar 1977 gepfändet worden war. Für eine Auszahlung dieses Betrages an den Kläger wegen einer Unterhaltsverletzung der Beigeladenen gegenüber ihren Kindern aus erster Ehe (§ 48 SGB 1) war also kein Raum mehr.

Die Berufung betraf damit Kindergeld für einen abgelaufenen Zeitraum. Ebenso wie § 146 SGG betrifft auch § 27 Abs 2 BKGG nicht nur Streitigkeiten über die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs selbst, sondern auch über die teilweise Auszahlung an einen Dritten. Der Kläger will mit seiner Klage erreichen, daß die Beklagte das Kindergeld in Höhe des Zählkindervorteils nicht an die Beigeladene, sondern an ihn auszahlt. In der Renten-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 6 -

versicherung (§ 146 SGG) ist nicht maßgebend, aus welchem Grunde ein Versicherungsträger die Auszahlung eines Teiles der Rente an den Versicherten verweigert, etwa deshalb, weil er sich durch die Zahlung an einen Fürsorgeträger nach §§ 1531 ff der Reichsversicherungsordnung (RVO) von der Verpflichtung zur Rentenzahlung für bestimmte Zeiten und in bestimmter Höhe für befreit hält (BSGE 5, 155, 158); der Streit auf Nachzahlung von Ruhegeld, gegen das der Versicherungsträger mit einem unstreitigen Anspruch auf Zahlung rückständiger Beiträge aufgerechnet hat, betrifft "Rente" für abgelaufene Zeiträume (SozR Nr 4 zu § 146 SGG). Ebenso betrifft auch der Streit über die Auszahlung von Kindergeld nach § 48 SGB 1 für zurückliegende Zeiten Kindergeld für einen abgelaufenen Zeitraum. Hätte die Beklagte dem Auszahlungsbegehren des Klägers nach § 48 SGB 1 für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum stattgegeben und klagte die Beigeladene auf Auszahlung des vollen Kindergeldes an sie, so machte sie damit einen Anspruch auf (ihr) Kindergeld geltend. Verweigert die Beklagte dagegen, wie hier, die Auszahlung eines Teiles des Kindergeldes an den Kläger, so kann die Zulässigkeit der Berufung nach § 27 Abs 2 BKG nicht anders beurteilt werden.

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)